

### Auszug aus der Schulordnung:

1. Dauer des Schuljahres: 1. September bis 31. August des Folgejahres.
2. Unterrichtsdauer: wie an allgemeinbildenden Schulen Bayerns üblich. Sie ist jedoch auf insgesamt ca. 33 Unterrichtswochen beschränkt. Die Teilnahme an Vorspielen und Konzerten sind Bestandteil des Unterrichts.
3. Dauer der Unterrichtseinheiten:
  - Die Unterrichtseinheit umfasst 45 bzw. 30 Minuten pro Woche.
  - Längere Unterrichtseinheiten von 60 oder 75 Minuten sind in Einzelfällen möglich.
4. Die Unterrichtsgebühren sind entsprechend der gewählten Unterrichtsform und –dauer fällig.
5. Die Aufnahme des Unterrichts ist grundsätzlich nur zum Beginn des Schuljahres möglich, in Ausnahmefällen können auch im Laufe eines Schuljahres Schüler aufgenommen werden.
6. Die Aufnahme verpflichtet zur Teilnahme und zur Entrichtung der Gebühren laut Gebührenordnung.
7. Für Erstanmelder ist eine Probezeit („Schnupperquartal“) von 9 Wochen Unterricht gültig.
8. Die Unterrichtseinteilung erfolgt durch die FachlehrerInnen im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Dem Lehrwunsch des Schülers wird nach den Möglichkeiten der Schule und den Möglichkeiten der jeweiligen Lehrer stattgegeben. Ein definitiver Anspruch auf Unterricht des Schülers durch den Wunschlehrer besteht nicht.
9. Der Schüler / die Schülerin ist zum pünktlichen und gewissenhaften Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Gruppenunterricht ist der Schüler / die Schülerin zur Anwesenheit während der ganzen Unterrichtseinheit verpflichtet. Dies gilt auch für von der Schule anberaumte Veranstaltungen und deren Vorbereitungen.
10. Der Schüler / die Schülerin stellt sein / ihr Instrument selbst. Schuleigene Instrumente werden gegen Mietgebühr für jeweils ein Jahr vermietet. Ein Mietvertrag regelt das Nötige.
11. **Der Schüler / die Schülerin scheidet am Ende eines Schuljahres aus, wenn eine Kündigung des laufenden Unterrichtsvertrages bis 30. Juni des Schuljahres erfolgt ist. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wurde.**
12. Während des Schuljahres ist ein Ausscheiden nur aus darzulegenden zwingenden Gründen möglich. Die vorzeitige Kündigung muß schriftlich gegenüber dem Leiter der Schule erfolgen, der in Abstimmung mit dem Vereinsrat über die Möglichkeit des Ausscheidens entscheidet.
13. Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle, die sie auf unmittelbarem Weg zur Schule, während des Unterrichts und auf dem unmittelbaren Heimweg von der Schule erleiden, versichert. Die Aufsichtspflicht des Lehrers ist auf die Unterrichtszeit beschränkt.